



Satzung des Vereins

Internationale Wassersportgemeinschaft
Bodensee (IWGB) e.V.

gegründet 1985



...für Wassersport und Umweltschutz!



§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Internationale Wassersportgemeinschaft Bodensee (IWGB).
Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen
Der Verein ist in das Vereinsregister des Registergerichts Ulm eingetragen.
Er ist berechtigt, den Namenszusatz e. V. zu führen

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Die IWGB setzt sich für einen umweltfreundlichen und nachhaltigen Wassersport am Bodensee ein. Zweck des Fachverbandes für Umwelt- und Sicherheitsbelange im Wassersport am Bodensee ist es, durch Veröffentlichungen, Informationsveranstaltungen und Schulungen sowie der Einführung von umweltfreundlichen und zukunftsweisenden Konzepten und Techniken im Wassersport und ein sorgsames und umweltgerechtes Verhalten zum Schutz und die Erhaltung einer lebenswerten und gesunden Umwelt beim freien Wassersport zu fördern. Eine Kernaufgabe der IWGB ist die Zertifizierung von Wassersportanlagen und deren Weiterentwicklung unter umwelt- sowie sicherheitsrelevanten Aspekten. Besondere Beachtung findet die Nachhaltigkeit.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die IWGB kann ihre Mitglieder, Wassersport- und andere Trägerverbände, insbesondere in den Bodenseeanliegerstaaten Bundesrepublik Deutschland, Schweiz, Österreich, und Liechtenstein, vertreten.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich, in der Schweiz, und Liechtenstein werden, soweit sie sich zu den Zwecken und Zielen des Vereins bekennt.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit Zugang des Aufnahmebeschlusses in Textform an das Mitglied.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a.) **Die Mitgliedschaft endet**
- mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

- b.) **Der freiwillige Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c.) **Ein Mitglied** kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Form gegen Vereinsinteressen oder gegen aus der Satzung folgende Verpflichtungen verstoßen hat.
- d.) **Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied** hat die Möglichkeit, bis zum Ende des Geschäftsjahres einen Einspruch zu Händen der nachfolgenden Mitgliederversammlung einzureichen.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt

§6 Organe des Vereins

- a.) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Kassenprüfer.
- b.) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.
- c.) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§7 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Ein Vorstandsmitglied kann in dieser Funktion in Personalunion ein weiteres Vorstandsamt ausüben. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter, einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) Wahl des Wahlleiters,
- (3) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,

- (4) Bericht in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten in den jeweiligen Aufgabenbereichen der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder im abgelaufenen Geschäftsjahr,
- (5) Führung der laufenden Geschäfte und Einholung hierzu erforderlicher Entscheidungen der Mitgliederversammlung,
- (6) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes über die finanziellen Angelegenheiten des Vereins,
- (7) Verleihung vereinsinterner Auszeichnungen.

§7.1 Vertretung des Vereins

Der Verein wird im Sinn des §26 BGB je einzeln durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vertreten.

§8 Mitgliederversammlung

- a.) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung tagt nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gästen die Anwesenheit gestatten.
- b.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeit und Ort einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag.
- c.) Die Einladung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung in Textform. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.
- d.) Die Tagesordnung muss enthalten:
 1. Begrüßung,
 2. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder,
 3. Besprechung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 4. Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 5. Darlegung des Kassenberichts
 6. Bericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
 8. anstehende Wahlen von Vorstandsmitgliedern und des Kassenprüfers,
 9. Benennung eines vom Vorstand gewählten Wahlleiters,
 10. Anträge,
 11. Verschiedenes (ohne Beschlussfassung)

- e.) Anträge an die Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge sind in Textform bis zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand einzureichen. Die eingegangenen Anträge und Wahlvorschläge sind den Mitgliedern durch den Vorstand unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- f.) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestellten Versammlungsleiter geleitet, die Wahl durch einen vom Vorstand gewählten Wahlleiter.
- g.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen mit Gründen und den beabsichtigten Tagesordnungspunkten versehenen Antrag eines Viertels der Vereinsmitglieder.
- h.) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten; das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§8a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
2. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers,
3. Verleihung vereinsinterner Auszeichnungen,
4. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung,
5. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Zwecks und über die Auflösung des Vereins,
6. Empfehlungen an den Vorstand in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Vorstandes betreffen,
7. Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§9 Wahlen und Abstimmungen

- a.) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- b.) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt hat.
- c.) Für die Annahme eines Antrages und die Wahl eines Vorstandsmitgliedes, eines Kassenprüfers und für die Verleihung vereinsinterner Auszeichnungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Gültigkeit einer Wahl setzt voraus, dass der Gewählte die Wahl annimmt.
- d.) Eine Satzungs-/Zweckänderung, die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des Kassenprüfers sowie die Aberkennung einer vereinsinternen Auszeichnung erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§10 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

- a.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- b.) Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Geschäftsjahr einen Kassenprüfer, der nicht Vereinsmitglied sein muss und kein Mitglied des Vorstandes sein darf. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- c.) Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Konten, Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr möglichst zeitnah vor der Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen und über diese Prüfung einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Im Weiteren hat er die Einhaltung des durch Paragraph 2 Abs. 2 vorgegebenen Ausgabenverhaltens des Vereins zu beurteilen. - Über das Prüfungsergebnis erstattet er der Mitgliederversammlung mündlich Bericht.
- d.) Jedes Mitglied hat das Recht, den schriftlichen Kassenbericht und den Bericht des Kassenprüfers einzusehen.

§11 Haftung

- a.) Für die durch den Verein verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- b.) Im Übrigen wird auf die gesetzliche Regelung in §§ 31a und b BGB verwiesen.
- c.) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen

§12 Auflösung des Vereins

- a.) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen.
- b.) Im Fall der Vereinsauflösung sind die geschäftsführenden Vorstandmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- c.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) in Bad Nenndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 08.06.2015 beschlossen.
Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Friedrichshafen, 08.06.2015

Die Träger:

ADAC

Sportschifffahrt

AST

Arbeitskreis Sicheres Tauchen
Bodensee e. V.

BSVb

Bodensee-Segler-Verband e.V.

BTSV

Badischer Tauchsport-
Verband e.V.

BVWW

Bundesverband
Wassersportwirtschaft e.V.

DBSV

Deutscher Boots- und
Schiffbauer-Verband e.V.

DLRG

Deutsche Lebens-
Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Württemberg e.V.

DMYV

Deutscher
Motoryachtverband e.V.

FSD

Freiwilliger Seenot-Dienst e.V.

FSM

Föderation Schweizerischer
Motorbootclubs

IABS

Internationale Arbeitsgemeinschaft
Bodensee-Sportfischer

IBF

Internationaler Bodensee
Fischereiverband

IBMV

Internationaler Bodensee-
Motorbootverband

IG GaS

Interessengemeinschaft
Gewerbe am See

LSVb B-W

Landes-Segler-Verband
Baden-Württemberg e.V.

LVM BW

Landesverband Motorbootsport
Baden-Württemberg e.V.

MSVÖ

Motorboot-Sportverband
für Österreich

ÖSV

Österreichischer Segel-Verband

SBV

Schweizerischer
Bootbauer-Verband

SWISS SAILING

Schweizerischer Segelverband

VBBW

Verband der Bodenseewerften
in Baden-Württemberg e.V.

VIT

Verband Internationaler
Tauchschulen

VSSS

Verband Schweizerischer
Segel-Schulen

WLT

Württ. Landesverband für
Tauchsport e.V.

YCFL

Yacht-Club Fürstentum
Liechtenstein



www.iwgb.net

Internationale Wassersport- gemeinschaft Bodensee e.V.

Neue Messe 1
D-88046 Friedrichshafen
Telefon +49 (0) 75 41 / 7 08-0
Fax +49 (0) 75 41 / 7 08-1 10

Sparkasse Bodensee
BIC: SOLADES1KNZ
IBAN:
DE93 6905 0001 0020 4789 39